

VOLKSANWALTSCHAFT



Vortrag Armutskonferenz

Dr. Martin Hiesel



Ausgangspunkt der Überlegungen: Die geltende Rechtslage

- Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG:
Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in Bezug auf das „Armenwesen“
- Gestaltungsmöglichkeit der Länder
- Grenzen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes
- Praktisch bedeutsam: Gleichheitssatz



Negative Folgen der Rechtszersplitterung

- Geringe wissenschaftliche Durchdringung
- Relativ wenig unmittelbar relevante Rsp (A: Wien)
- Geringe Kenntnis über mittelbar relevante Rsp



Weitere damit zusammenhängende Problemfelder - 1

- „Mangelndes politisches Unrechtsbewusstsein“
betreffend die zeitgerechte Erlassung von
Mindeststandard-VO (W, K)

In manchen Ländern: wenig Beschwerden an
LVwG

- In W: Viele Beschwerden, aber Einsatz von
Rechtspflegern beim LVwG und zT
uneinheitliche Rsp

Weitere damit zusammenhängende Problemfelder - 2

- Einheitliche Schulung nicht möglich
- Qualifikation des Personals und Rahmenbedingungen der Arbeit (viele Rechtswidrigkeiten nicht „böse“ Absicht, sondern Folge der unzureichenden Rahmenbedingungen)



Praktische „Beschwerdehindernisse“

1. Kein Verschlechterungsverbot
2. Kostenrisiko bei VwGH-Verfahren (auch bei Bewilligung der Verfahrenshilfe!)



These: Einheitliche Rechtslage – einheitlicherer Vollzug

- Größere wissenschaftliche Durchdringung
- Viel mehr unmittelbar relevante Rsp (A: Wien)
- Leichtere Überschaubarkeit der Rsp
- Einheitliche Schulungsunterlagen möglich



Mögliche Wege

- Art 15a B-VG Vereinbarung (gab es bis 31.12.2016)
- Erlassung eines Grundsatzgesetzes
- Änderung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT



VOLKSANWALTSCHAFT

